

**Gilt nur für Beschäftigte, die in den Jahren 1996 – 2000 Kindergeld bezogen haben und in diesem Zeitraum gegen die Höhe des Kindergeldes Einspruch erhoben haben**

Sollten Sie in den Jahren 1996 – 2000 gegen die Höhe des Kindergelds Einspruch erhoben haben, weisen wir Sie auf folgendes hin:

Einsprüche, die in den Jahren 1996 – 2000 gegen die Höhe des Kindergelds eingelegt wurden und über die am 31.12.2006 noch nicht entschieden war, wurden mit Wirkung vom 01. Januar 2007 durch eine im Jahressteuergesetz 2007 enthaltene Vorschrift kraft Gesetzes zurückgewiesen.

Das LBV als Familienkasse darf demzufolge zu den vorliegenden Einsprüchen keine individuelle Einspruchentscheidung erlassen. Dies gilt auch für unzulässige Einsprüche. Das bedeutet für Sie, dass Sie von uns keinen Einspruchsbescheid erhalten. Es wurde jedoch eine Klagefrist bis zum 31.12.2007 bestimmt. Wenn Sie kindergeldberechtigt sind (und somit Einspruchsführer), können Sie bis zu diesem Termin Klage vor dem zuständigen Finanzgericht erheben. (s. Art. 11 Nr. 2 e des Jahressteuergesetzes 2007, BGBl. I S. 2878).

Gründe für diese Maßnahme:

Die ab 01. Januar 1996 geltenden Regelungen zur Höhe des Kindergeldes entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Es kann außerdem nur im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren - nicht aber im Kindergeldverfahren - darüber entschieden werden, ob das Existenzminimum eines Kindes in ausreichender Höhe von der Einkommensteuer freigestellt wird.

Aus dem Grundgesetz lässt sich kein Anspruch auf Erhalt von Kindergeld zur Förderung der Familie in einer bestimmten Höhe ableiten. Das Bundesverfassungsgericht hat daher in mehreren Beschlüssen Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1996 und 2000 nicht zur Entscheidung angenommen.